



## Satzung

### Förderverein Rahsegler Greif e.V.

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Rahsegler Greif e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Greifswald. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck, Aufgabenstellung

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Segel- und Seesports.
- (2) Dieser Gedanke soll insbesondere durch das Segeltraining und die maritime Ausbildung an Bord des Segelschulschiffes „Greif“ verwirklicht werden.
- (3) Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Aufgaben erfüllt werden:
  - ideelle, materielle und finanzielle Förderung des Segelsports
  - Jugendpflege und Jugendförderung durch maritime Bildung und Segeltraining
  - Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen, öffentlich-rechtlichen Trägern sowie natürlichen und juristischen Personen
  - Öffentlichkeitsarbeit
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke". Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die den Zweck und das Ziel des Fördervereins gemäß Paragraph 2 unterstützt. Minderjährige Mitglieder bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Erziehungsberechtigten. Juristische Personen müssen eine natürliche Person benennen, welche die Mitgliederrechte wahrnimmt; ist eine derartige Person nicht benannt, so ruhen die Rechte der juristischen Person als Mitglied des Fördervereins.
- (3) Als Mitglied kann nur aufgenommen werden, wer dem Verein eine schriftliche Einzugsermächtigung vorlegt, wonach die von ihm zu entrichteten Beiträge bargeldlos von einem Konto im EU-Gemeinschaftsgebiet eingezogen werden können.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern des Fördervereins können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um Zweck und Ziel des Fördervereins erworben haben.

#### § 4 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seines Zweckes Beiträge und Umlagen.
- (2) Der Jahresbeitrag für das folgende Geschäftsjahr wird alljährlich auf Empfehlungen des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten. Er wird nach Aufnahme als Mitglied für das Jahr der Aufnahme und für die Folgejahre im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres per Lastschrift eingezogen.
- (4) Ehrenmitgliedern wird die Beitragszahlung freigestellt.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch Vergütung begünstigt werden.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss,
  - c) Tod.

- (2) Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende des Geschäftsjahrs erfolgen. Der Austritt wird mit Kenntnisnahme durch den Vorstand wirksam. Die Austrittserklärung befreit nicht von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden,
  - a) wenn das Mitglied trotz Mahnungen mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge mehr als 6 Monate im Rückstand ist,
  - b) wenn das Mitglied dem Zweck des Fördervereins gröblich zuwider gehandelt hat oder dem Ansehen des Vereins Schaden zugefügt hat,
  - c) seine Einzugsermächtigung widerrufen und trotz erneuter Aufforderung des Vorstands nicht wieder erteilt hat.
- (4) Von der Beschlussfassung über den beabsichtigten Ausschluss aus dem Förderverein ist das Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich zu informieren und unter Setzung einer Frist von 1 Monat ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Von der Beschlussfassung über den Ausschluss aus dem Förderverein ist das Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe von Gründen zu informieren.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Gezahlte Beiträge/Spenden/Umlagen werden nicht zurückgezahlt.

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

#### § 7 Vorstand, Vertretung des Vereins

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Schatzmeister,
- (2) Der Kapitän des Segelschulschiffes „Greif“ und ein vom Eigner des Segelschulschiffes „Greif“ bestimmter Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an der Vorstandssitzung teilzunehmen.

- (3) Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich nach außen (§ 26 BGB).
- (4) Der Vorstand kann sich für seine Arbeit eine Finanz- und Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Bei Bedarf und haushaltsrechtlicher Möglichkeit des Vereins können die Vorstandsmitglieder die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) erhalten.
- (6) Die Vorstandsmitglieder des Vereins werden einzeln in die Funktion durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (7) Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes des Vereins ist zulässig.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied des Vereins vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann für den Rest der Wahlperiode ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Hierzu ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (9) In den Vorstand des Vereins kann nur eine natürliche Person gewählt werden.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand hat alljährlich innerhalb des ersten Halbjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung oder per E-Mail unter Wahrung einer 14-tägigen Frist bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Vereinsmitglieder, die dem Verein eine E-Mail Adresse mitgeteilt haben, werden über diese eingeladen. An die übrigen Vereinsmitglieder erfolgt eine schriftliche Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Anschrift.
- (2) Der Vorstand des Vereins kann auch weitere Mitgliederversammlungen unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen einberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf 1 Woche verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist sodann auf der einberufenen Mitgliederversammlung zu begründen.
- (3) Der Vorstand des Vereins hat eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 2 Monaten einzuberufen,

wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich darum ersucht.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - c) Entgegennahme der Kassenabrechnung
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahlen zu den Ämtern des Vorstandes,
  - f) Wahlen der Kassenprüfer,
  - g) Änderung der Satzung,
  - h) Festsetzung des Jahresbeitrages,
  - i) Anträge.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in das die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 9 Kassenprüfer**

- (1) Zwecks Kontrolle der Kassenführung des Vereins sind von der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder als Kassenprüfer zu wählen.
- (2) Die gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereines angehören.
- (3) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

### **§ 10 Wahl und Abstimmung**

- (1) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Jedes Mitglied, gleich ob natürliche oder juristische Person, hat nur eine Stimme.
- (3) Wahlen zum Vorstand des Vereins sind in geheimer Wahl vorzunehmen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (4) Für die Wahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand zu bestellen, dessen Personen nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen.

### **§ 11 Satzungsänderungen**

- (1) Änderungen der Satzung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

- (2) Über Änderungen der Satzung des Vereins darf nur entschieden werden, wenn den Mitgliedern der volle Wortlaut der Anträge auf Satzungsänderung mit der Einladung vor der Mitgliederversammlung zugegangen ist. Die Absendung durch den Vorstand an die Mitglieder gilt als Nachweis für den Zugang.
- (3) Änderungen der Satzung dürfen nicht den Zweck des Vereins und seine Gemeinnützigkeit in Frage stellen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung gemäß Abs. 1 muss abweichend von den in Paragraph 8 vorgeschriebenen Fristen mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Termin der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (3) Zu dem Auflösungsbeschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- (5) Ist die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann binnen 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (6) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 Annahme der Satzung**

Diese Satzung wurde am 05. April 2014 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.